

Kanalgebühren- ordnung



Gemeinde Weerberg

KANALGEBÜHRENORDNUNG

für die Anlage Weerberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg hat in seiner Sitzung vom 26.8.2002, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.04.2021, auf Grund des § 17 Abs. 3 Z. 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, für die Benützung der öffentlichen Kanalisationsanlage der Gemeinde Weerberg (Gemeinde-Kanalanlage), folgende Kanalgebührenordnung erlassen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung des Kostenaufwandes der Gemeinde-Kanalanlage erhebt die Gemeinde Gebühren, und zwar wie folgt:
 - a) Anschlussgebühr für Abwasserkanal
 - b) Kanalbenützungsg Gebühr (laufende Gebühr) für Abwasserkanal
 - c) Anschlussgebühr für Niederschlagswasserkanal
 - d) Erweiterungsgebühr.
2. Alle in dieser Gebührenordnung genannten Gebührensätze (Tarife) verstehen sich einschließlich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

§ 2

Anschlussgebühren

1. Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der Errichtung oder Erweiterung der Gemeinde-Kanalanlage Anschlussgebühren.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeinde-Kanalanlage.
3. Bei Zu-, Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Bauten entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginnes nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

§ 3

Kanalbenützungsg Gebühr

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der Darlehenstilgung des Betriebes und der Instandhaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, sowie für den prozentuellen Anteil der Gemeinde an der Verbandsanlage für die laufende Benützung eine laufende Kanalbenützungsg Gebühr.

Diese wird vom Gemeinderat alljährlich nach dem durchschnittlichen Jahreserfordernis der Anlage, das sind der Jahresaufwand für die Darlehenstilgung, für den Zinsendienst, für den laufenden Betrieb, für die laufende Erhaltung der Anlage und für die Ansammlung einer Erneuerungsrücklage, festgesetzt (Bemessungsgrundlage). Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses an die Gemeinde- bzw. Verbandsanlage.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr für Abwasser

Die Anschlussgebühr für den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage für die auf dem Grundstück stehenden Gebäude wird wie folgt berechnet:

1. Bemessungsgrundlage ist bei Gebäuden die Baumasse je m³ im Sinne des § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsgesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58/2011, in der Fassung.
2. Werden Gebäude (Gebäudeteile), deren Baumasse für die Bemessungsgrundlage einer Anschlussgebühr nicht oder nicht in vollem Ausmaß bzw. nach früheren Rechtsvorschriften überhaupt nicht (z.B. Scheunen) angerechnet wurde, durch Umbauten in vollgebührenpflichtige Gebäude oder Gebäudeteile umgewandelt, wird eine Anschlussgebühr unter Zugrundelegung der geänderten (vergrößerten) Baumasse nachberechnet. Dasselbe gilt sinngemäß für Baumassenvergrößerungen durch Zubauten. Bei Wiederaufbau von abgebrochenen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen wird die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes bzw. Gebäudeteiles von der Baumasse des Neu- bzw. Zubaus abgezogen, wenn die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes oder Gebäudeteiles Grundlage für die Ermittlung einer Anschlussgebühr nach dieser Verordnung oder nach früheren Rechtsvorschriften war.
3. Die Anschlussgebühr beträgt € 5,75 per m³ der Bemessungsgrundlage, mindestens aber im Einzelfall € 2.500,00.
4. Ausnahmen der Anschlussgebühr:
 - a) Landwirtschaftliche Betriebsflächen ohne Wasseranschluss (zB Tennen, Geräteschuppen, Silos, udgl.)
 - b) Gartenhäuschen und Holzlegen in Holzbauweise ohne Wasseranschluss, sofern diese ihrer Ausstattung und baulichen Beschaffenheit nach nicht einem anderen Verwendungszweck zugeführt werden können.

Nachträgliche Verwendungszweckänderungen dieser Gebäude bzw. Gebäudeteile sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr für Niederschlagswasser

1. Die Anschlussgebühr ist von allen Gebäuden zu entrichten, von denen die Niederschlagswässer in den Gemeinde-Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.
2. Bemessungsgrundlage: 25% der Anschlussgebühr für Abwasser nach § 4 Abs. 1,2 u. 3.

§ 6

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1. Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Erweiterung oder einer technischen Verbesserung der Gemeinde-Kanalanlage eine Erweiterungsgebühr.
2. Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr ist die Baumasse je m³ im Sinne des § 2 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 22/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 82/2001.
3. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7

Bemessungsgrundlage und Höhe der Kanalbenutzungsgebühr

1. Bemessungsgrundlage ist der durch den Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserbezug in Kubikmeter pro Jahr, mindestens jedoch 55 Kubikmeter je Objekt bzw. Grundstück und Jahr.
2. Sind Gebäude zur Gänze oder nur teilweise nicht an das Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Weerberg angeschlossen, werden auf Kosten der Gemeinde Wasserzähler angeschafft und auf Kosten des Anschlussnehmers installiert. Für die Wasserzähler gelten die Bestimmungen des § 7 Wasserleitungsordnung sowie eine Zählermiete gemäß § 6 Wasserleitungsgebührenordnung eingehoben wird.
3. Sofern der Einbau eines Wasserzählers verweigert wird oder technisch und rechtlich nicht möglich ist, erfolgt eine Pauschalierung und zwar wie folgt:

Bemessungsgrundlage ist der Personenstand pro Haushalt zuzüglich der Nächtigungszahl bei Beherbergungsbetrieben.

Verrechnet wird:

Pro Person und Tag	200 Liter
Pro Nächtigung	200 Liter

Bemessungsgrundlage für die Kanalbenutzungsgebühr bei Freizeitwohnsitzen, Zweitwohnungen und dergleichen ist die Wohnnutzfläche nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes.

Verrechnet wird:

bis 100 m ² Wohnnutzfläche pro Tag	200 Liter
über 100 m ² Wohnnutzfläche pro Tag	300 Liter

4. Der Wasserverbrauch in Stallungen von landwirtschaftlichen Betrieben wird für die Verrechnung der laufenden Kanalgebühr nicht in Ansatz gebracht, sofern er nicht in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird. Durch getrennte Anspeisung oder Einbau von Subzählern muss jedoch der Wasserverbrauch, der an die Kanalanlage angeschlossenen Gebäudeteile, einwandfrei festgestellt werden können.
5. Für das durch den Wasserzähler gemessene Wasser, das nicht in die Kanalanlage abfließen kann, wie z.B. Gartenwasser, Balkonblumengießen, Autowaschen und dergleichen, werden bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr ein starrer Pauschal-Absetzbetrag von 10 m³ pro Liegenschaft vom gemessenen Wasserverbrauch in Abzug gebracht (Freiwassermenge). Die Freiwassermenge ist mit dem dafür aufgelegten Gemeindeformular auf dem Gemeindeamt anzumelden.

Für Schwimmbäder sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen, die baurechtlich mit Bescheid bewilligt wurden, und von denen die Abwässer nicht in den Abwasserkanal der Gemeinde abgeleitet werden, wird auf Antrag eine Freimenge von : „Rauminhalt des Schwimmbeckens x 2 Füllungen pro Jahr“ gewährt.

6. Die Kanalbenutzungsgebühr wird je Kubikmeter Wasserverbrauch aufgrund des Jahreserfordernisses im Sinne des § 3 der Kanalgebührenordnung jährlich festgesetzt. Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt € 2,29 pro Kubikmeter der Bemessungsgrundlage.

§ 8

Stichtag für die Ermittlung und Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr bei Pauschalierung

1. Bei Objekten, in denen kein Zähler eingebaut ist (genehmigte Sonderfälle) gilt für die Ermittlung der Personenzahl der 1. März und 1. September eines jeden Jahres. Die Zahl der Fremdennächtigungen wird nach den Ergebnissen der Fremdenverkehrsstatistik ermittelt. Es ist dabei das Ergebnis des Vorjahres heranzuziehen. Im Falle der Neueröffnung eines Betriebes ist die Zahl der Nächtigungen an Hand der Zahl der Fremdenbetten und der durchschnittlichen Auslastung von 100 Tagen derselben zu ermitteln.
2. Bei den hiefür festgesetzten Stichtagen wird von der Gemeinde erhoben und festgestellt, wie viel Menschen, Tiere und Wasserverbrauchseinrichtungen in den einzelnen Objekten bzw. Grundstücken vorhanden sind. Die Ergebnisse dieser Erhebung bilden jeweils die Grundlage für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr nach Vergleichswerten.
3. Die Durchführung dieser Erhebung erfolgt durch ein Gemeindeorgan.

§ 9

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Gebäudes verpflichtet.

Die Gebührenpflicht für die Erweiterungsgebühr trifft alle Grundstückseigentümer, deren Grundstücke zu dem in § 2 Abs. 2 genannten Zeitpunkt an die Gemeinde-Kanalanlage angeschlossen sind.

§ 10

Entrichtung der Gebühren

1. Die einmalige Anschluss- bzw. Erweiterungsgebühr nach §§ 4, 5 und 6 wird mit dem Eintritt des Zeitpunktes der Gebührenpflicht bescheidmäßig vorgeschrieben und ist innerhalb von sechs Monaten nach Bescheidzustellung zur Zahlung fällig.
Übersteigt der Vorschreibungsbetrag den Betrag von € 4.000,00 so ist dieser innerhalb von sechs Monaten nach Bescheidzustellung zu je drei gleichen Raten, wobei die 1. Rate mit Ablauf des 2. Monats, die 2. Rate mit Ablauf des 4. Monats und die 3. Rate mit Ablauf des 6. Monats zur Zahlung fällig.
2. Die laufende Kanalbenutzungsgebühr nach § 7 wird bescheidmäßig vorgeschrieben und ist zu je einem Viertel des voraussichtlichen Jahresbetrages am 15.02., 15.5. und 15.8. eines jeden Jahres als Vorauszahlung zu entrichten. Mit Fälligkeit 15.11. eines jeden Jahres erfolgt die Jahresabrechnung. Die Vorauszahlung ist auf die Jahresabrechnung anzurechnen

§ 11

Verfahrensbestimmungen

Für alle im Zusammenhang mit der Kanalgebührenordnung in Betracht kommenden Verfahrensfragen, insbesondere für das Strafverfahren, gelten die einschlägigen Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung.

§ 12
Übergangsbestimmungen

Bis zum erfolgten Wasserzählereinbau (Wasserzähler-Einbaumeldung) ist die laufende Kanalbenutzungsgebühr nach den Pauschalsätzen im Sinne des § 7 Abs. 3 zu entrichten.

§ 13
Inkrafttreten

Vorstehende Kanalgebührenordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig wird die Kanalgebührenordnung, erlassen mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.11.1992, zuletzt geändert mit Beschluss vom 13.08.2001 außer Kraft gesetzt.

Die Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 12.04.2021 tritt wie folgt in Kraft:
Die Änderung im § 4 Abs. 3 Satz tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Bgm. Gerhard Angerer



Dieses Dokument wurde von Gerhard Angerer elektronisch gefertigt und amtssigniert
Informationen unter www.weerberg.at/amtssignatur
Signatur aufgebracht am 30.04.2021